

Gemeinde Barleben
Herrn Uwe Henkel
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

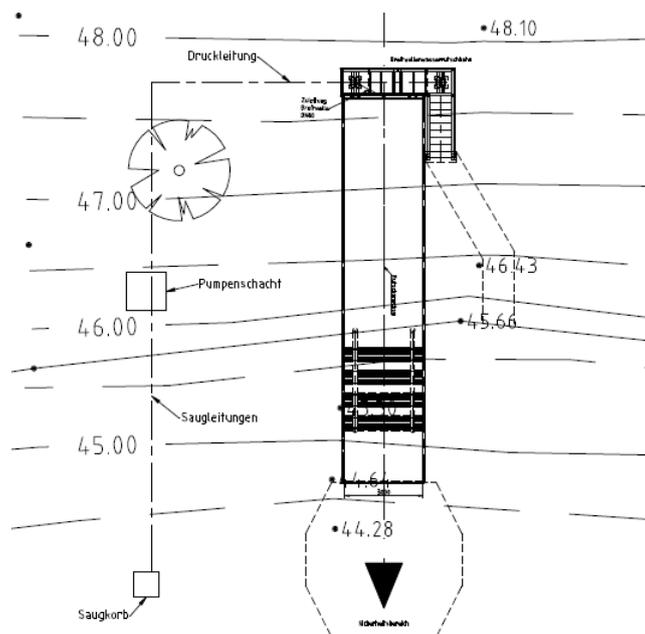
Starnberg, den 20.08.2013

ANGEBOTSNR. 13019-1308 C
RICHTPREIS RUTSCHENANLAGE EDELSTAHL
PROJEKT JERSLEBEN

Sehr geehrter Herr Henkel,

besten Dank für Ihre Anfrage. Wir danken für Ihr Interesse an unseren Produkten und unterbreiten Ihnen gerne untenstehendes Angebot. All unsere Anlagen entsprechen der Europäischen Norm für Wasserrutschen, EN 1069, in der aktuellsten Fassung.

Das Angebot haben wir auf Grund des Vororttermins mit Herrn Schmitt bei Ihnen erstellt. Wir haben versucht alle Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Bei der Detailsplanung können wir noch Einsparungsmöglichkeiten z.B. im Bereich des Pumpenschachtes besprechen.



wiegand.maelzer GmbH

Vertrieb
Würmstraße 4
D - 82319 Starnberg
Fon + 49.(0) 8151. 971 33 0
Fax + 49.(0) 8151. 971 33 23
Mail info@wiegand-maelzer.de

Produktion
Landstraße 12
D - 36169 Rasdorf
Fon + 49.(0) 6651. 980 0
Fax + 49.(0) 6651. 379
Web www.wiegand-maelzer.de

Geschäftsführer
Herr Rainer Maelzer
Herr Hendrik Wiegand

Sitz der Gesellschaft
Starnberg

Breitrutsche Edelstahl mit Schwimmpontons

€ 74.200,00 exkl. MWST

Länge: 15,40 m
Starthöhe: 3,39 m
Gefälle Ø: 22,00 %

Erdarbeiten

€ 9.900,00 exkl. MWST

- Aushub für Fundamente
- Aushub für Pumpenschacht und Wasserleitungen

Fundamentarbeiten

€ 5.200,00 exkl. MWST

- Versch. Köcherfundamente
- Versch. Streifenfundamente

Wassertechnik

€ 70.350,00 exkl. MWST

- Pumpenschacht unterhalb der Wasserlinie
- Verrohrung Pumpe
- Pumpe
- Verkabelung
- Schaltschrank
- Beschilderung

Vermessungsarbeiten

€ 3.500,00 exkl. MWST

Einmessen der Rutschenanlage

Absperrmaßnahmen

€ 1.420,00 exkl. MWST

Bauzäune ca. 100 m

Summe exkl. MWST

€ 164.570,00 exkl. MWST

Bei Beauftragung bis 13. September gewähren wir einen Preisnachlass von 2 %.



Bitte beachten Sie, dass bauseits ein Bodengutachten durchgeführt werden muss. Bisher gehen wir von einem tragfähigen Boden aus. Eventuell werden jedoch Pfahlgründungen für die Fundamente notwendig.

Im Angebot ist ein großer Pumpenschacht gewünscht worden. Dieser kann auch kleiner ausgeführt werden um Kosten zu sparen.

Der Pumpenschacht und der Schaltschrank werden so ausgeführt und vorgerüstet, dass eine zweite Wasserrutsche hinzugefügt werden kann.

Im Angebot enthalten sind folgende Punkte:

- Planung der Rutsche inkl. geprüfter Statik
- V4A Elemente, Werkstoff-Nr.: 1.4571
- Wartungsfreie Fugen
- Unterkonstruktion und Schwimmpontons
- Treppenanlage feuerverzinkt mit Handläufen aus Edelstahl
- Transport der gesamten Anlage frei Baustelle
- Montage der Anlage inkl. aller dafür erforderlichen Hebezeuge
- TÜV-Abnahme durch einen Sachverständigen unserer Wahl
- Gebrauchsanweisung
- Wassertechnik und Pumpen
- Fundamente
- Potentialausgleich der Rutsche (Erdung)
- Schwimmleine zum Absperren der Bereiche unterhalb der Rutsche im See

Bauseitig sind die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Schutz gegen Eingriff von außen
- Pflaster- und Wegearbeiten
- Wiederbegrünen der Anlage
- Behördliche Abnahme
- Absperren sämtlicher Bereiche unter 2 m Durchgangshöhe
- Bodengutachten
- Reinigen des Ansaugbereiches im See
- Eventuell notwendige Absperrrmaßnahmen um den Saugkorb (Eventuell kann der Saugkorb unterhalb der Rutsche eingebaut werden)
- Wassertiefe min. 1,00 m lt. Norm 1069
- Garantie auf Elektronische Einrichtungen 2 Jahre (Leuchtmittel 6 Monate)
- Stromanschluss und Leitungen zur Pumpe
- Nebenkosten für Baustrom, Versicherungen, Wasser, Baustelleneinrichtung etc. wurden nicht gesondert kalkuliert. Diese Kosten müssen im Bedarfsfall zugerechnet werden.
- Bei Verzögerungen des Eröffnungstermins etc. aus welchen Gründen auch immer, sind wir nicht für Folgeschäden (Entgangener Gewinn, zusätzliche Aufwendungen des AG) haftbar.
- Die Zufahrt zur Einbaustelle ist über die gesamte Dauer der Montage für einen Sattelschlepper zu gewährleisten. Für die Vormontage der Teile ist im Bereich der Verwendungsstelle entsprechender Platz bereitzustellen.
- Ein Aufstellungsort für einen Mobilkran an der Baustelle muss vorhanden sein.
- Baugenehmigungen: Die Feststellung für die Notwendigkeit einer Baugenehmigung und die Erlangung einer Baugenehmigung inkl. Kosten liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers.
- Für dieses Angebot wurde ein tragfähiger Boden vorausgesetzt. Wir übernehmen keine Kosten, sofern kontaminierte Stoffe oder dgl. vorgefunden werden und diese entsorgt werden müssen.
- Die von uns gelieferte Anlage sowie Teile der Anlage bleiben bis zur vollständigen Zahlung der Kaufpreissumme in unserem Eigentum (Eigentumsvorbehalt).

- Für die Montage sind 1 An- und Abfahrten kalkuliert worden. Sollte es zu weiteren bauseitigen Montageunterbrechungen kommen müssen diese extra berechnet werden.

Die Fugen werden verschweißt und verschliffen und sind somit weder spürbar noch sind Wartungs- und Servicearbeiten erforderlich. Wir geben **5 Jahre Garantie auf das Material und die Fugen** dieses Rutschensystems. Diese Garantie kann auf Wunsch verlängert werden. Die Reinigung der Rutsche wird vom Betreiber der Anlage ausgeführt.

Wie Sie sicher schon wissen, bieten Wasserrutschbahnen aus Edelstahl unübersehbare Vorteile:

- **nahtlose Verschweißung der Segmente**
- **fugenlose Rutschfläche ohne Stöße**
- **korrosions- und verschleißfrei**
- **keine Versprödung der Oberfläche**
- **hochwertige Optik**
- **hoher Materialwert**
- **nahezu unbegrenzte Haltbarkeit**
- **unempfindlich gegen extreme Temperaturen**
- **niedrige Folgekosten**
- **Lackierung auf Wunsch gegen Aufpreis**
- **Typenprüfung im Einzelfall nicht erforderlich**

Die Rutschbahnen bestehen aus rostfreiem Edelstahlblech, Werkstoff-Nr.: 1.4571. Alle Teile werden mit rostfreiem Schweißgut nahtlos verschweißt; die Nähte geschliffen und poliert. Alle Blechkanten werden gerundet bzw. mit Edelstahlschutzrohren versehen.

Lebensdauer – Langlebigkeit

Die durchschnittliche Lebensdauer einer GFK Rutsche beträgt ca. 15 bis 20 Jahre. Nach dieser Zeit müssen mindestens die GFK Elemente ausgetauscht werden. Die Lebensdauer einer Edelstahlrutsche ist faktisch unbegrenzt. Unsere ersten Edelstahlrutschen wurden Anfang der 1980er Jahre gebaut und sind immer noch in Betrieb. Durch diesen Vorteil ist es möglich anstatt die GFK Rutsche in 15 bis 20 Jahren auszutauschen, die Edelstahlrutsche durch eine weitere Rutsche zu ergänzen und dies bei gleichen finanziellen Aufwand.

Schäden durch Vandalismus können bei GFK Elementen nur durch Austausch eines Elementes beseitigt werden. Beim Edelstahl können Schäden einfach durch Ausbeulen oder bei massiveren Schäden durch Schweißen beseitigt werden.

Zulassung im Einzelfall

In Deutschland ist bei GFK Rutschen eine Zulassung im Einzelfall nötig und dies ist mit recht hohen Kosten verbunden. Üblich ist dass der GFK Rutschenhersteller die Unterlagen für die Prüfung liefert und der Kunde / Betreiber der Rutsche trägt die Kosten für die Prüfung. Diese Kosten werden normalerweise nicht in das Angebot eingerechnet.

Zusatzkosten ca. € 4.000,00 exkl. MWST

Edelstahl ist ein genormter geprüfter Werkstoff und daher ist hier keine Zulassung im Einzelfall notwendig.

Nachhaltigkeit

GFK wird aus Glasfasermatten und Harzen hergestellt. Die Rutschenelemente müssen dann nach Beendigung der Lebensdauer fachgerecht als Sondermüll entsorgt werden.

Edelstahl behält den Wert und könnte sofern Sie die Rutsche nicht mehr haben wollen als ganzes verkauft werden bzw. selbst der Materialwert bleibt zu einem großen Teil erhalten.

Wartung

Die Fugen der GFK Rutschen sind Verschleißteile und müssen regelmäßig gewartet werden. Die Kosten bei der angebotenen GFK Rutsche liegen etwa bei € 1.500,00 bis € 2.000,00 pro Jahr egal von welchen GFK Rutschenhersteller die Rutsche gebaut wurde. Hinzu kommen die Ausfallszeiten der Rutsche während der Wartungsarbeiten.

Diese Kosten entfallen bei Edelstahl komplett über die gesamte Lebensdauer der Anlage. Die Edelstahlrutsche muss nur gereinigt werden.

Hitzeentwicklung

Oftmals bestehen Bedenken durch starke Oberflächentemperatur auf Edelstahlrutschen. Diese Bedenken treffen nicht zu, da durch die Wasserzufuhr auf der Rutsche die Temperaturen sich optimal anpassen und eine Überhitzung nicht auftritt. Wir haben unsere Edelstahlrutsche bereits in Jamaika, Haiti, Nigeria usw. gebaut und dort gibt es keinerlei Probleme, trotz der weit höheren Temperaturen als wir hier in Mitteleuropa.

Beachten Sie bitte, dass bei Kunststoffrutschen eine Typenprüfung im Einzelfall erforderlich ist. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen, der Zeitaufwand ist nicht unerheblich.

Wir sind ein nach EN 1090 für den Stahlbau zertifiziertes Unternehmen (Tragende geschweißte Stahlbauten bis EXC3). Personen und Unternehmen welche diese Zertifizierung nicht besitzen dürfen keine Tätigkeiten im Metall- und Stahlbau (z.B. Schweißen) ausführen oder Produkte in den Umlauf bringen. (Wer gegen diese Norm verstößt handelt strafbar)

Zahlungskonditionen:

30% Anzahlung

50% nach Anlieferung

20% nach mängelfreier Abnahme

Das Angebot ist ab Ausstellungsdatum zwei Monate gültig. Beiliegend finden Sie unsere Montagebedingungen, die Bestandteil unserer Angebote sind.

Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Mehlich

wiegand.maelzer GmbH

**Allgemeine Lieferbedingungen der Firmen
wiegand.maelzer GmbH, 82319 Starnberg und Josef Wiegand GmbH & Co. KG, 36169 Rasdorf
für Wasserrutschbahnen**

I Allgemeines

1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer

Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen.

- II**
3. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos an den Besteller ausführen.

Angebot/Auftragsbestätigung/Lieferumfang

1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Art und Umfang unserer Lieferverpflichtungen bestimmen sich allein nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Leistungen, die in der Auftragsbestätigung nicht genannt sind, gehören nicht zum Lieferumfang.

2. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Gewichts-, Kraft-, Geschwindigkeits- und Leistungsangaben sowie etwa beigefügte Abbildungen, Modelle oder Beschreibungen sind als annähernd zu betrachten; Abweichungen nach oben oder unten bis etwa 20 % sind gestattet. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Ist eine Abweichung von der vereinbarten Bauweise nach unserer Ansicht notwendig, so sind wir berechtigt, eine dem gleichen Wirtschaftszweck dienende abweichende Konstruktion bzw. Ausführungsart nach vorheriger Mitteilung an den Besteller zu wählen. Die abweichende Konstruktion bzw. Ausführungsart einschließlich der dadurch bedingten Änderung von Preis und Lieferfrist gelten als vom Besteller genehmigt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mitteilung widerspricht. Erfolgt ein rechtzeitiger Widerspruch, so bleibt es bei der vereinbarten Konstruktion bzw. Ausführungsart, doch verlagert sich die ursprüngliche Lieferzeit angemessen.

5. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen,

Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, Jahreszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Teillieferungen können gesondert berechnet werden.

4. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein unbestrittener Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltsware) das Eigentum vor, bis der Abnehmer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten - gleich, aus welchem Rechtsgrund - aus der Geschäftsverbindung inkl. Zinsen, Kosten und Spesen mit uns getilgt hat. Die Vorbehaltsware ist kostenfrei für uns gegen Schäden aller Art zu versichern. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder ähnlichen Maßnahmen von Behörden oder sonstigen Dritten hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, erforderliche Auskünfte zu erteilen und erbetenes Beweismaterial zur Verfügung zu stellen. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns liegt stets kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Sollte der Eigentumsvorbehalt gem. diesem Abschnitt nach dem Recht des Landes, in welchem sich die Vorbehaltsware befindet nicht rechtswirksam sein, so gilt statt seiner die nach dem Recht des Landes am nächsten kommende rechtlich mögliche Sicherheit als vereinbart. Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand treffen wollen.

6. Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die unsere Forderungen gefährdet erscheinen.

IV

7. Der Einbau von Vorbehaltsware in ein Grundstück oder Bauwerk durch die Lieferfirma oder den Besteller erfolgt stets nur zu vorübergehendem Zweck. Die Vorbehaltsware der Verkäuferin wird nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks oder Bauwerks. Die Lieferfirma kann den Gegenstand jederzeit trennen.

8. Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Sie mit Ihren Bestellungen die Wirksamkeit des verlängerten Eigentumsvorbehalts anerkennen und nicht ausdrücklich

technischen Daten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

6. Geländebegehungen, Trassenfestlegungen, Vermessungen, technische Zeichnungen und Berechnungen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

7. Alle Erd- und Planierungsarbeiten sowie Fundamentierungen

werden vom Besteller durchgeführt sofern nicht anders vereinbart.

Preis/Zahlung/Eigentumsvorbehalt:

1. Je nach Auftragsdefinition verstehen sich unsere Preise bzw. Vergütungen Lieferungen bzw. Leistungen ab Werk oder inkl. Lieferung und Montage. Die Verpackung wird, im Falle von Lieferungen ab Werk, zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen. Lieferungen und Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise bzw. feste Vergütungen vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Preisen bzw. zu den an diesem Tag für die Berechnung unseres Werklohns geltenden Sätzen (Tagespreis) berechnet, zuzüglich Porto, Fracht und Verpackung, sowie ohne Skonto und sonstige Nachlässe, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle nach Vertragsabschluss (Datum der Auftragsbestätigung) eintretenden Veränderungen der vereinbarten fremden Währung oder des Wechselkurses zum EUR treffen den Besteller.

2. Sofern nicht anders definiert erfolgen Zahlungen in bar und ohne Abzug und zwar:

a) bei Inlandsgeschäften:

1/3 des Preises bei Eingang unserer Auftragsbestätigung,
1/3 des Preises bei Versandbereitschaft der Hauptteile,
der Rest innerhalb eines weiteren Monats;

b) bei Auslandsgeschäften:

½ des Preises bei Eingang unserer Auftragsbestätigung; der Rest entweder Kasse gegen Dokumente oder durch ein bei Mitteilung der Versandbereitschaft zu eröffnendes unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv.

c) Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen sowie Kosten des Geldverkehrs.

3. Bei Überschreitung eines dieser Zahlungstermine werden unter

vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 20 % des eingetretenen nachgewiesenen Schadens begrenzt, maximal auf 30 % des Kaufpreises.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger

widersprechen. Bei Weiterverkauf haben Sie Ihren Kunden über den verlängerten Eigentumsvorbehalt zu informieren.

Lieferfristen/Höhere Gewalt/Verzug:

1. Die Lieferfrist beginnt nach Erhalt des schriftlichen Auftrages, Eingang aller zur Ausführung des Vertrages erforderlichen technischen Unterlagen und Eingang der Anzahlung. Sie gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Sendung versandbereit ist. Die Einhaltung unserer Lieferfrist setzt jeweils die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

2. Teillieferungen sind zulässig.

3. Höhere Gewalt oder unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen - gleich, ob bei uns oder bei unserem Unterlieferanten eingetreten - vor allem Personal-, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen oder ähnliche Lieferhindernisse lassen unsere Lieferpflichten ruhen und berechtigen uns, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, oder, falls die Durchführung der Lieferung erheblich erschwert ist, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn Unterlieferanten uns nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern, doch treten wir in diesem Falle dem Besteller alle Ansprüche ab, welche uns gegen den Unterlieferanten wegen dessen nicht rechtzeitiger Lieferung zustehen.

Schadenersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

4. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes, maximal 5 % des Lieferwertes zu verlangen.

5. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des

4. Die Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Erkennen wir rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Gewährleistung geltend zu machen, vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch

Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- V 7. Bei Erfüllungsverweigerung des Bestellers können wir statt Erfüllung eine Schadensersatzpauschale von 30 % des vereinbarten Preises verlangen.

Gefahrübergang/Verpackungskosten

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart.

2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Tage, an dem wir unsere Versandbereitschaft mitteilen, auf den Besteller über.

- VI 3. Zur Aufbewahrung des Montagewerkzeuges stellt der Besteller einen abgeschlossenen Raum mit ausreichendem Versicherungsschutz zur Verfügung (auch bei Lieferung inkl. Montage).

4. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung versichern; die insoweit anfallenden

Kosten trägt der Besteller.

Genehmigungsverfahren

- VII Sofern Baugenehmigungen oder dgl. erforderlich sind, müssen diese vom Besteller rechtzeitig beschafft werden. Eine Aufhebung oder Verweigerung solcher Genehmigungen berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Alle behördlichen Auflagen, soweit sie unseren Lieferumfang betreffen, haben nur dann eine Bedeutung für uns, wenn sie uns vor Vertragsabschluß in schriftlicher Form vorliegen.

Behördliche Abnahmen gehen zu Lasten des Bestellers.

Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Beendigung der Montage bzw. Probelauf und beträgt 2 Jahre, sofern nicht anders vereinbart. Die Gewährleistung auf elektronische Einrichtungen beträgt immer maximal 2 Jahre, auf Leuchtmittel 3 Monate.

2. Wir gewährleisten eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit des Liefergegenstandes und das Vorhandensein aller ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften in der Weise, daß wir nach unserer Wahl alle diejenigen Teile unentgeltlich ausbessern oder ab Werk neu liefern, die innerhalb der Gewährleistungszeit nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit wesentlich

mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

5. Für Teile, die wir nicht selbst herstellen, z. B. elektrische Ausrüstung, Sonderaufbauten usw. beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gegen unseren Unterlieferanten zustehen.

6. Unsere Haftung aufgrund von Gewährleistungsrechten des Bestellers ist erloschen, wenn

a) der Besteller den Mangel nicht unverzüglich, spätestens innerhalb 10 Tagen nach Feststellung, was er zu beweisen hat, schriftlich rügt.

b) der Liefergegenstand nicht ordnungs- oder weisungsgemäß gewartet oder behandelt wird, Teile unsachgemäß eingesetzt werden oder die vertraglich vorgesehene Leistung überfordert wird,

c) nicht Originalersatzteile eingebaut werden,

d) der Liefergegenstand vom Besteller oder durch Dritte ohne unsere Zustimmung repariert wurde.

7. Eine Gewähr wird nicht geleistet, wenn sich durch normalen bzw. betriebsbedingten Verschleiß oder infolge chemischer Einflüsse Mängel zeigen oder zugesicherte Eigenschaften nicht erfüllt werden.

- VIII 8. Voraussetzung für unsere Mängelhaftung ist, dass der Besteller seinen Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsvereinbarungen,

nachgekommen ist.

Rücktrittsrecht des Bestellers:

1. Der Besteller kann nur durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn wir mit der Lieferung in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist von mindestens 6 Wochen ergebnislos haben verstreichen lassen und der Besteller uns schriftlich bei Setzung der Nachfrist den Rücktritt angedroht hat.

- IX 2. Der Rücktritt kann vom Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Verzug bzw. den Mangel

nachweisbar wesentlich beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

- X **Montagebedingungen:**

Die Montagen werden nach Aufwand zuzüglich Nebenkosten berechnet und sind sofort nach Rechnungsstellung zahlbar. Bei Beistellung von Hilfskräften seitens des Bestellers hat dieser dieselben ordnungsgemäß zu versichern. Für Unfälle dieser Personen wird von uns keinerlei Haftung übernommen. Nach Beendigung der Montage muss der Besteller die Aufstellung der

aufgewandten Arbeitszeit unterzeichnen.

Haftung für Nachlieferungen etc.:

Für Nach- oder Ersatzteillieferungen und

beeinträchtigt werden.

Weitergehende Ansprüche wie Wandlung, Minderung oder Schadenersatzansprüche aller Art, insbesondere auch für mittelbare Schäden, sind ausgeschlossen.

Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die dem Besteller oder Dritten aus der Beschaffenheit unserer Lieferung oder durch Verletzung etwaiger Neben- oder Schutzpflichten entstehen. Im Falle einer Mängelbeseitigung ist der Besteller verpflichtet, tatkräftig bei den anfallenden Arbeiten mitzuwirken. Kostenlos gelieferte Ersatzteile, deren Austausch kein Spezialwissen erfordert, werden vom Besteller unentgeltlich montiert. Wir behalten uns vor, unberechtigte oder wegen Bagatellen angeforderte Garantieeinsätze zu berechnen.

3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Minderung (entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen. Allerdings müssen die Mängel so gravierend sein, daß die Gesamtnutzung des Kaufgegenstandes wesentlich beeinträchtigt ist. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchen Rechtsgründen, ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

XII Nachbesserungsarbeiten

gelten ebenfalls diese Lieferbedingungen.

Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in den vorgenannten Regelungen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Personenschäden, die bei der Benutzung unserer Sport- und Freizeitanlagen entstehen können. Der Besteller verpflichtet sich, durch geeignete Haftpflichtversicherungen derartige Schadenersatzansprüche abzuwenden.

Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis, so auch für Lieferung und Zahlung, ist unser Geschäftssitz (Hünfeld).

3. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Im übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

4. Für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im übrigen hiervon unberührt.

BESONDERE MONTAGEBEDINGUNGEN für Wasserrutschbahnen

wiegand.maelzer GmbH, 82319 Starnberg
Josef Wiegand GmbH & Co. KG, 36169 Rasdorf

Bei Montage durch den Verkäufer:

1. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, trägt die Reisekosten sowie die Kosten für die Unterbringung vor Ort für den Montagemeister bzw. die Monteure der Verkäufer. Dies gilt auch für zwischenzeitliche Heimfahrten. Die Auslöse sowie die Unterkunft der Monteure wird vom Verkäufer getragen. Heimfahrten erfolgen in der Regel alle 14 Tage, wobei Abweichungen nach Entfernung und Dauer der Montage möglich sind.
Sofern Montageunterbrüche auftreten, die vom Käufer zu verantworten sind, hat dieser die Kosten für die An- und Abreise der Monteure zu übernehmen. Bei Unterbrechungen von mehr als 3 Tagen wird die Heimreise angetreten. Der Verrechnungssatz pro km beträgt 0,80 Euro zuzüglich 30 Euro je Mann und Fahrtstunde.
Bei Unterbrechungen unter 3 Tagen, die vom Käufer zu vertreten sind, wird ein Tagessatz von 600 Euro je Mann je Tag in Rechnung gestellt, zuzüglich Auslösungssätze für Verpflegung und Übernachtung. Die Auslösesätze richten sich nach der Reisekostentabelle der deutschen Finanzverwaltung.
2. Die Zufahrt zur Einbaustelle ist über die gesamte Dauer der Grobmontage (Stahl, Treppen, Elemente) zu gewährleisten. Für die Vormontage der Teile ist im Bereich der Verwendungsstelle entsprechender Platz bereitzustellen.
3. Werden Kran und Hebezeuge vom Verkäufer gestellt, muss vom Käufer der geeignete Platz zur Einbringung, Montage und Benutzung bereitgestellt werden. Kran und Hebezeuge sind für die Montage zwingend erforderlich. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Behinderungen bei der Krannutzung, die vom Käufer zu verantworten sind, als Montageunterbruch in Rechnung zu stellen.
4. Werden Kran und Hebezeuge vom Käufer bereitgestellt, müssen die Vorgaben des Verkäufers in Punkto Bereitstellungszeiten und erforderlichen Tragelasten zwingend eingehalten werden.
5. Die Montage wurde in einem Zuge ohne Unterbruch und ohne Beeinträchtigung durch andere Gewerke wie beispielsweise Dachdecker, Wassertechniker etc. kalkuliert und angeboten. Die Monteure des Verkäufers wurden angewiesen, in Kooperation mit anderen Gewerken zu montieren. Sofern durch Beeinträchtigungen durch andere Gewerke Stillstand oder Mehraufwand entsteht, wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.
6. Für die Kalkulation der Montage liegt folgendes Zeitfenster zu Grunde:
Montag – Freitag 7.00 bis 20.00 Uhr
Samstag 7.00 bis 19.00 Uhr
Sonntag in Ausnahmefällen
Wenn in Abstimmung und mit Einverständnis des Käufers Mehrarbeit in Form von Überstunden oder Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet wird, werden die für Deutschland gültigen gesetzlichen Zuschläge berechnet
7. Bei Streik oder sonstigen Unterbrechungen der Montage, die nicht vom Verkäufer oder Montagemeister zu vertreten sind, hat der Käufer die Kosten voll zu tragen (Arbeitstag wird mit 8 Stunden berechnet).
8. Fundament und Erdarbeiten sind vom Käufer nach den Plänen und Vorgaben des Verkäufers zu erstellen. Mit Montagebeginn müssen sämtliche Fundamente ausgehärtet sein. In der Regel wird mit Köcherfundamenten gearbeitet. Die Köcher sind, nach Einbringung der Stahlkonstruktion durch den Monteur, vom Käufer zu vergießen.
Abweichungen von den Vorgaben des Verkäufers sind umgehend zu beseitigen. Sollten daraus Montageunterbrüche entstehen, gelten die unter Punkt 1 angeführten Bedingungen.
9. Für dieses Angebot wurde ein tragfähiger Boden vorausgesetzt. Wir übernehmen keine Kosten, sofern kontaminierte Stoffe oder dgl. vorgefunden werden und diese entsorgt werden müssen.